

GESUCH UM AUSNAHMEBEWILLIGUNG LÄRMIGE ARBEITEN

| | |
|---------------|--|
| Strasse / Nr. | |
|---------------|--|

| | |
|------------|--|
| Begründung | |
|------------|--|

Dauer:

Arbeiten über den Mittag (12:00 bis 13:00 Uhr)

| | | | |
|-------------|--|-------------|--|
| von (Datum) | | bis (Datum) | |
| von (Datum) | | von (Datum) | |

Arbeiten in den übrigen Zeiten (19.00 bis 07.00 Uhr)

| | | | |
|-------------------|--|-------------------|--|
| von (Datum, Zeit) | | bis (Datum, Zeit) | |
| von (Datum, Zeit) | | von (Datum, Zeit) | |

Personalien:

| | | | |
|--|--|--|--|
| Gesuchsteller/-in (Bewilligungsinhaber/-in): | | Rechnungsadresse: <i>(nur wenn abweichend)</i> | |
| Firma | | Firma | |
| Name | | Name | |
| Vorname | | Vorname | |
| Strasse/Nr. | | Strasse/Nr. | |
| PLZ/Ort | | PLZ/Ort | |
| Tel. | | Tel. | |
| E-Mail | | E-Mail | |

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 5 Tage vor Termin mit allen notwendigen Unterlagen auf sicherheit@richterswil.ch einzureichen (begründende dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten).

| | |
|------------------|-------------------------|
| Ort, Datum | Stempel / Unterschrift: |
| | |

Gebührenaufstellung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

| | | |
|--|------------|--------------|
| Ausnahmebewilligung für lärmige Arbeiten gem. Polizeiverordnung (Art. 54 GebR) | CHF | 50.00 |
| TOTAL | CHF | 50.00 |

Bewilligungsverfügung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Polizeiverordnung und das Gebührenreglement und unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Ausnahmebewilligung für die eingegebenen Zeiten erteilt.

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Ort, Datum Richterswil, | Unterschrift: |
|--------------------------------|---------------|

Kopie zur Kenntnis an:

- Gemeindepolizei Richterswil (per Mail: gemeindepolizei@richterswil.ch)
- Kantonspolizei Zürich PP Wädenswil (per Mail: waedenswil@kapo.ch)
- Kantonspolizei Zürich (per Mail: lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Abteilung Planung und Bau (per Mail: planungundbau@richterswil.ch)
- Abteilung Werke (per Mail: werke@richterswil.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Bereich Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich (per Mail: ai@vd.zh.ch)

Allgemeine Hinweise, Bedingungen und Auflagen

1. Ausnahmewilligung für lärmige Arbeiten während Sperrzeiten

- 1.1 Lärmige Arbeiten (inkl. Baustellen, Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten (Art. 25 Abs .1 Polizeiverordnung). In Einzelfällen können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 25 Abs. 2 Polizeiverordnung).
- 1.2 Die direkte Anwohnerschaft ist frühzeitig in geeigneter Form über die Bautätigkeit und den Lärm zu informieren (Anwohnerschreiben).
- 1.3 Für Sonntags- und Nachtarbeit muss zusätzlich die Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, eingeholt werden.
- 1.4 Können die Arbeiten nicht wie geplant stattfinden, so ist dies der Gemeinde Richterswil, Abteilung Sicherheit und Einwohnerwesen, umgehend per E-Mail oder Telefon mitzuteilen.
- 1.5 Sollte die Polizei trotz der Bewilligung und Vorkehrungen des/der Bewilligungsinhabers/-in wegen Lärmklagen ausrücken müssen, ist den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

2. Strafandrohung / Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 2.1 Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

3. Haftung

- 3.1 Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Richterswil für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

4. Rechtsmittel

- 4.1 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat, Gemeinderatskanzlei, See- strasse 19, 8805 Richterswil, ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.